jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1987/12/15 85/05/0074

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.12.1987

Index

L37153 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag Niederösterreich
L37163 Kanalabgabe Niederösterreich
L81703 Baulärm Umgebungslärm Niederösterreich
L82003 Bauordnung Niederösterreich
L82303 Abwasser Kanalisation Niederösterreich
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
10/10 Grundrechte

Norm

BauO NÖ 1976 §56;
B-VG Art139 Abs1;
B-VG Art140 Abs1;
B-VG Art7;
KanalG NÖ 1977 §17;
KanalG NÖ 1977 §9;
StGG Art2;

Rechtssatz

Eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes durch die Anschlusspflicht für Gebäude, bei denen nur das Niederschlagswasser von den Dächern und solchen, bei denen auch Fäkalien in den öffentlichen Kanal abgeführt werden sollen, ist nicht ersichtlich. Gleichheitswidrige Unterschiede können allerdings dadurch bestehen, dass bei der Anschlussgebühr zwischen den sehr unterschiedlichen Benützungsmöglichkeiten rechtlich keine Unterscheidung getroffen wird. Wird jedoch keine Verfassungswidrigkeit jener Bestimmungen geltend gemacht, die die Anschlusspflicht normieren, sondern derjenigen die aus der Anschlusspflicht nach einem gleichartigen Berechnungsmodus Anschlussgebühren festlegen und sind diese - allenfalls bedenklichen - Bestimmungen im Verfahren über den Anschlusszwang nicht anzuwenden, dann können sie daher weder verfassungskonform ausgelegt werden, noch sind sie in Bezug auf die mögliche Antragstellung beim VfGH als präjudiziell anzusehen. Eine einschränkende Auslegung der Vorschriften über den Anschlusszwang wäre nur dann möglich, wenn etwa der Auftrag erginge, ein Gebäude, von dem lediglich Niederschlagswässer kommen, in einen Kanal einzuleiten, der ausschließlich für Fäkalien und sonstige Schutzwässer bestimmt ist (Hier trifft dies allerdings in Ansehung eines Mischwasserkanals nicht zu).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1985050074.X01

Im RIS seit

24.06.2005

Zuletzt aktualisiert am

05.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at